



Kanzlei Hotes

Kanzlei Hotes Königsstraße 49 53332 Bornheim

Malte Hotes

Rechtsanwalt

Spezialist für Reiserecht

Verkehrsrecht

Allgemeines Zivilrecht

Königstraße 49

53332 Bornheim (Köln / Bonn)

Tel. 02222 9894410

Fax 02222 9894411

kontakt@kanzlei-hotes.de

www.kanzlei-hotes.de

Mandatsbedingungen

Stand: 19.8.2025

1. UMFANG DES MANDATS

1.1. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Bei der insoweit vereinbarten Tätigkeit wird nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs geschuldet.

1.2. Die Rechtsanwälte führen das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA).

1.3. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Kanzlei erteilt, soweit nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss anderes vereinbart wird. Jedes Mitglied der Kanzlei ist insoweit berechtigt, die Sachbearbeitung zu übernehmen. Zur Sachbearbeitung können auch angestellte Rechtsanwälte, freie Mitarbeiter, sonstige Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte herangezogen werden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, wird dies rechtzeitig zuvor mit der Mandantschaft abgestimmt.

1.4. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

1.5. Die Rechtsberatung und -vertretung des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf rechtzeitig hin. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher



Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

2. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

2.1. Hat der Mandant eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, richtet sich der Erstattungsanspruch hinsichtlich des anwaltlichen Honorars ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer. Grundsätzlich ist der Mandant aus dem Vertrag mit dem Anwalt verpflichtet, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar diesem zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung ihm hierauf Honorarbeträge erstattet. Je nach Versicherungsvertrag sind die Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. So werden z. B. grundsätzlich von ihnen die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts, z. B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen, nicht übernommen oder lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche. Die Kanzlei ist berechtigt, zur Wahrnehmung auswärtiger Termine Terminsvertreter zu beauftragen. Die hierdurch entstehenden Kosten gelten als vom Mandanten zu tragen, soweit keine Übernahme durch Dritte erfolgt.

2.2. Auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage, ausbleibender Zahlungen oder strittiger Übernahme durch die Rechtsschutzversicherung bleibt der Mandant verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen.

2.3. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ist auf jeden Fall vom Mandanten selbst zu tragen.

2.4. Wird von der Rechtsschutzversicherung nur ein Teil der Gebühren erstattet und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, diesen Teil auch zu tragen, ist der Mandant verpflichtet, zunächst diesen Teil dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen, unabhängig davon, ob er den Rechtsanwalt mit der Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer beauftragt oder nicht.

2.5. Hat der Auftraggeber den Rechtsanwalt beauftragt, eine Deckungszusage einzuholen und wird in der Zeit bis zur Deckungserteilung die Forderung von der Gegenseite beglichen, stellen wir dem Mandanten die Deckungsanfrage in Rechnung. Auch bei einer Deckungsverweigerung behalten wir uns vor, die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung abzurechnen.



2.6. Sind in einem Fall mehr als zwei Rechtsschutzversicherungen verwickelt, erwarten wir vom Mandanten die Übernahme der Korrespondenz mit der Versicherung.

2.7. Erfolgt keine Deckungszusage durch die Versicherung, so hat der Mandant ausdrücklich mitzuteilen, wenn in diesem Fall keine Beauftragung erfolgen soll. Unterbleibt eine solche Mitteilung, wird von einer kostenpflichtigen Beauftragung ausgegangen.

2.8 Beratungshilfe- und PKH-Mandate werden nicht übernommen. Der Mandant wird hierüber ausdrücklich informiert.

3. EINHALTUNG GERICHTLICHER UND BEHÖRDLICHER FRISTEN

3.1. Der Mandant ist verpflichtet, alle zur Wahrung gerichtlicher oder behördlicher Fristen erforderlichen Informationen, Unterlagen oder Rückmeldungen rechtzeitig, vollständig und geordnet zur Verfügung zu stellen.

3.2. Kommt der Mandant dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und kann deshalb eine Frist nicht eingehalten werden, haftet der Mandant für sämtliche daraus entstehenden Rechtsnachteile, insbesondere für Fristversäumnisse und damit verbundene Kosten- oder Anspruchsverluste.

4. RECHTSMITTEL

Zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Meldet sich der Mandant nicht auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwaltes, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Der Mandant ist darüber informiert, dass er in diesem Falle mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat.

5. ABRECHNUNG NACH RVG / STREITWERT

5.1. Die Vergütung bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), wenn keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Es wird gem. § 49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich – wenn nach dem RVG abgerechnet wird – die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richten, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.



5.2. Sollte nach der Mandatierung schon eine Aktenanlage erfolgt sein und der Auftraggeber danach den Auftrag entzieht, weil die Gegenseite die Forderung beglichen hat, halten wir uns vor, eine 0,8-Geschäftsgebühr abzurechnen.

5.3. Die Gebühren nach dem RVG werden mit Aktenanlage und dem ersten Tätigwerden fällig (§ 8 Abs. 1 RVG).

6. INTERNATIONALE KORRESPONDENZ

Der Rechtsanwalt korrespondiert mit ausländischen Auftraggebern in Deutsch. Etwaige Kosten der Übersetzung sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Für Korrespondenz auf anderen Sprachen stellt der Rechtsanwalt eine Erhöhungsgebühr in Rechnung.

7. HAFTUNG

Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

8. OBLIEGENHEITEN DES MANDANTEN

8.1. Der Mandant wird die Kanzlei von Anfang an über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Sollten nach der Erstellung juristischer Schriftstücke noch Dokumente nachgereicht werden, die den Sachstand verändern, behalten wir uns vor, eine 0,3 Erhöhungsgebühr in Rechnung zu stellen.

8.2. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Kanzlei mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

8.3. Der Mandant informiert die Kanzlei umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse, Bankdaten und anderen relevanten Daten.

8.4. Es wird davon ausgegangen, dass der Mandant über die angegebene E-Mailadresse und Telefonnummer erreichbar ist. Bei längerer Abwesenheit wird die Kanzlei unterrichtet.



8.5. Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird die Kanzlei umgehend darüber informieren, wenn die Schreiben und Schriftsätze ergänzt oder berichtigt werden müssen.

8.6. Soweit die Kanzlei auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

8.7. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten: Die Kanzlei ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

8.8. Der Mandant hat die Kostenrechnung des Rechtsanwalts grundsätzlich selbst zu begleichen. Kosten werden bei Tätigwerden des Rechtsanwaltes erzeugt und abgerechnet. Der Mandant hat die Rechtsanwaltskosten generell vorzuschießen, auch wenn diese der Gegenseite aufzuerlegen sind. Die Entstehung und die Höhe des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts hängt nicht davon ab, ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten erfolgreich ist oder nicht. Grundsätzlich schuldet der Anwalt keinen Erfolg, sondern lediglich die Erbringung einer Dienstleistung.

9. PFLICHTEN DES RECHTSANWALTS

9.1. Rechtliche Prüfung: Der Rechtsanwalt ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Er ist allein für die rechtliche Bearbeitung zuständig und dabei auf die vollständige und richtige Übermittlung des Sachverhalts durch die Mandantschaft angewiesen.

9.2. Verschwiegenheit: Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere



Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

9.3. Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen: Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Er darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache dem widerstreitenden Interesse bereits vertreten oder beraten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise i. S. d. §§ 45, 46 BRAO beruflich befasst war. Dies gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsformen verbundenen Rechtsanwälte.

9.4. Unterrichtung des Mandanten: Der Rechtsanwalt wird den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich unterrichten. Anfragen des Mandanten werden soweit möglich unverzüglich beantwortet.

9.5. Datenschutz: Die Kanzlei wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und die Vorkehrungen laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

9.6. Erreichbarkeit: Das Engagement des Anwalts für seine Mandanten bringt es mit sich, dass dieser nicht ständig im Büro zu erreichen ist. Wir haben Gerichtstermine wahrzunehmen und sind auch mit anderen Mandanten im Gespräch. Deshalb haben wir Mitarbeiter, die Ihnen in allen organisatorischen Fragen für Auskünfte als kompetente Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen. Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie dem Internet. Termine vergeben wir gerne nach Vereinbarung.

10. KOMMUNIKATION MIT DEM MANDANTEN UND DRITTEN

10.1. Soweit der Mandant der Kanzlei eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Kanzlei ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet.

10.2. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das E-Mailfach haben und dass er E-Maileingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen.

10.3. Die Kanzlei kommuniziert überwiegend schriftlich (per E-Mail oder postalisch) mit dem Mandanten, der Gegenseite oder Dritten. Dies liegt der Dokumentation zugrunde. Telefonate



werden grundsätzlich protokolliert. Der Mandant willigt zur Aufnahme bei Unterzeichnung der Mandatsvollmacht dem ein.

10.4 Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per unverschlüsselter E-Mail Sicherheitsrisiken birgt (z. B. Zugriff durch Dritte). Der Mandant erklärt sich mit der Nutzung unverschlüsselter E-Mails ausdrücklich einverstanden, soweit keine anderslautende Weisung erfolgt.

11. UMGANG MIT GERICHTLICHEN ANTRÄGEN, VERGLEICHEN UND ZAHLUNGEN

11.1. Vergleichsvorschläge, Anträge auf Klagerücknahme, Erledigungserklärungen oder Rechtsmittelverzichte werden ausschließlich nach ausdrücklicher Weisung des Mandanten abgegeben. Ohne rechtzeitige Rückmeldung erfolgt keine Entscheidung.

11.2. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätete Rückmeldungen zu gerichtlichen Vorschlägen oder Anträgen zu erheblichen Rechtsnachteilen, insbesondere zu Kostenfolgen, führen können.

11.3. Der Mandant ist verpflichtet, erhaltene Zahlungen – gleich welcher Art – der Kanzlei unverzüglich mitzuteilen. Ohne eine solche Anzeige darf die Kanzlei davon ausgehen, dass keine Zahlungen an den Mandanten erfolgt sind.

12. KÜNDIGUNG BEI ZAHLUNGSVERZUG UND UNZUMUTBAREM VERHALTEN

12.1. Die Kanzlei ist zur Kündigung des Mandatsverhältnisses insbesondere berechtigt, wenn:

- der Mandant trotz Mahnung Zahlungen nicht leistet;
- das Vertrauensverhältnis dauerhaft gestört ist;
- der Mandant wiederholt nicht erreichbar ist;
- relevante Informationen verspätet oder unvollständig übermittelt werden;
- sich der Mandant wiederholt in die rechtliche Bearbeitung einmischt. Die rechtliche Bewertung obliegt ausschließlich dem Rechtsanwalt. Hinweise und Änderungswünsche sind ausschließlich zum tatsächlichen Sachverhalt erwünscht.

12.2. Die bis zur Kündigung entstandenen Vergütungsansprüche bleiben unberührt und sind vom Mandanten vollständig zu begleichen.



13. BEWEISFÜHRUNGSPFLICHTEN

13.1. Der Mandant ist verpflichtet, alle relevanten Beweismittel (z. B. Zeugen, Unterlagen, Fotos, Rechnungen, Schriftwechsel) vollständig, geordnet und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

13.2. Kommt der Mandant dieser Pflicht nicht nach, so ist die Kanzlei berechtigt, auf die Benennung oder Einreichung einzelner Beweise zu verzichten, wenn gerichtliche oder gesetzliche Fristen oder prozessuale Abläufe gefährdet sind.

13.3. Bei Gepäckverlusten oder Gepäckverspätungen ist es alleinige Aufgabe des Mandanten, eine vollständige Liste des Kofferinhalts sowie – sofern Ersatzanschaffungen erfolgt sind – eine vollständige Liste dieser Anschaffungen mitsamt geeigneter Nachweise (z. B. Quittungen, Screenshots) zu erstellen. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit liegt allein beim Mandanten. Die Kanzlei prüft diese Aufstellungen nicht auf Vollständigkeit. Eine Nacharbeitung bei erneuter Übersendung berechnen wir mit 0,3 Erhebungsgebühr.